

### **Corporate Governance**

Der Begriff Corporate Governance steht für verantwortungsvolle Unternehmensführung. Effiziente Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, Achtung der Aktionärsinteressen, Offenheit und Transparenz der Unternehmenskommunikation sind wesentliche Aspekte guter Corporate Governance.

### **Commitment der AC-Service AG zur Corporate Governance**

Die AC-Service AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Die Leitung der Gesellschaft erfolgt durch den Vorstand, der durch den Aufsichtsrat überwacht und beraten wird. Für die AC-Service AG hat die Corporate Governance einen hohen Stellenwert. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Ein kontinuierlicher und intensiver Dialog zwischen den beiden Gremien ist die Basis für eine effiziente Unternehmensleitung und -überwachung.

Die AC-Service AG begrüßt den Deutschen Corporate Governance Kodex, den die Regierungskommission am 26. Februar 2002 veröffentlicht und zuletzt am 12. Juni 2006 geändert hat.

Vorstand und Aufsichtsrat geben gemäss § 161 Aktiengesetz nachfolgende Entsprechenserklärung ab.

**Gemeinsame Entsprechenserklärung 2006 gemäß § 161  
Aktiengesetz von Vorstand und Aufsichtsrat der AC-Service AG  
zum Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom  
12. Juni 2006:**

Vorstand und Aufsichtsrat der AC-Service AG erklären: den  
Verhaltensempfehlungen der von der Deutschen Bundesregierung  
eingesetzten Kommission Deutscher Corporate Governance Kodex zur  
Unternehmensleitung und -überwachung in der Fassung vom 12. Juni  
2006 (veröffentlicht am 24. Juli 2006) wurde seit der letzten  
Entsprechenserklärung im November 2005 mit Ausnahme der nach-  
stehend erläuterten Ausnahmen entsprochen und soll auch zukünftig  
entsprochen werden.

**Ziff. 3.8 Angemessener Selbstbehalt bei Abschluss einer D & O  
Versicherung**

Der Empfehlung nach Ziff. 3.8 Satz 3, nach der bei Abschluss einer  
D & O Versicherung für Vorstand und Aufsichtsrat ein angemessener  
Selbstbehalt vereinbart werden soll, wird ab 1. Januar 2007 nicht mehr  
entsprochen. Ab diesem Zeitpunkt soll die bestehende D & O  
Versicherung ohne Selbstbehalt weitergeführt werden. Die Vereinbarung  
eines Selbstbehalts führt bei dem derzeit bestehenden  
Versicherungsverhältnis nicht zu einer Prämie einsparung. Zudem  
handelt es sich bei der D & O Versicherung der Gesellschaft um eine  
Gruppenversicherung für eine Vielzahl von Mitarbeitern im In- und  
Ausland. Im Ausland ist ein Selbstbehalt aber unüblich. Eine  
Differenzierung zwischen Organmitgliedern und Mitarbeitern erscheint  
im Übrigen nicht sachgerecht.

**Ziff. 4.2.5 Individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung in einem Vergütungsbericht als Teil des Corporate Governance Berichts**

Der Empfehlung nach Ziff. 4.2.5 Abs. 1, wonach die individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung in einem Vergütungsbericht erfolgen soll, der als Teil des Corporate Governance Berichts auch das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder in allgemein verständlicher Form erläutert, wurde und wird nicht im vollen Umfang entsprochen. Die Gesellschaft hat zwar für das Geschäftsjahr 2005 die Gesamtvergütung eines jeden Vorstandsmitglieds gemäß Ziff. 4.2.4 offengelegt; die Offenlegung erfolgte auch in einem Vergütungsbericht, der das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder in allgemein verständlicher Form erläutert. Die Offenlegung erfolgte jedoch nicht als Teil des Corporate Governance Berichts, wie in der Fassung des Kodex vom 12. Juni 2006 erstmals vorgesehen, sondern im Anhang zum Jahresabschluss und im Konzernanhang. Der Konzernanhang ist wiederum Teil des Geschäftsberichts der Gesellschaft. Auch künftig soll die Offenlegung der Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen im Anhang zum Jahresabschluss und im Konzernanhang erfolgen. Im Corporate Governance Bericht wird aber ein Verweis auf die individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung im Anhang zum Jahresabschluss und im Konzernanhang enthalten sein.

### **Ziff. 5.1.2 Langfristige Nachfolgeplanung**

Der Empfehlung nach Ziff. 5.1.2 Abs. 1 Satz 2, wonach der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung im Vorstand sorgen soll, wurde nicht entsprochen. Aufgrund des Lebensalters der bestehenden Vorstandsmitglieder sahen Vorstand und Aufsichtsrat bisher keine Notwendigkeit für die Ausarbeitung einer langfristigen Nachfolgeplanung. Zukünftig wird der Aufsichtsrat jedoch gemeinsam mit dem Vorstand regelmäßig prüfen, ob diesbezüglich Handlungsbedarf besteht und für eine langfristige Nachfolgeplanung im Vorstand sorgen.

### **Ziff. 5.4.7 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder**

Der Empfehlung nach Ziff. 5.4.7 Abs. 1 Satz 3, wonach der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt werden sollen, wurde und wird nur teilweise entsprochen. Sitzungsgemäß werden bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder nur der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat berücksichtigt. Nach Ansicht von Aufsichtsrat und Vorstand besteht für eine Berücksichtigung des Vorsitzes und der Mitgliedschaft in Ausschüssen bei der Vergütung derzeit keine Notwendigkeit.

Der Empfehlung nach Ziff. 5.4.7 Abs. 2, wonach die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten sollen, wurde und wird nur teilweise entsprochen. Nach der Satzung besteht die Vergütung des Aufsichtsrats nur aus einer festen Vergütung. Die öffentliche Diskussion zu der Frage, ob eine erfolgsorientierte Vergütung des Aufsichtsrats wünschbar sei, verläuft weiterhin kontrovers. Aufsichtsrat und Vorstand werden die weiteren Entwicklungen in dieser Frage beobachten.

Der Empfehlung nach Ziff. 5.4.7 Abs. 3, wonach die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, insbesondere auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden sollen, wurde und wird nicht im vollen Umfang entsprochen. Die Gesellschaft hat zwar für das Geschäftsjahr 2005 die Gesamtvergütung eines jeden Aufsichtsratsmitglieds offengelegt. Die Offenlegung erfolgte jedoch nicht als Teil des Corporate Governance Berichts, sondern im Anhang zum Jahresabschluss und im Konzernanhang. Der Konzernanhang ist wiederum Teil des Geschäftsberichts der Gesellschaft. Auch künftig soll die Offenlegung der Gesamtvergütung der Aufsichtsratsmitglieder entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen im Anhang zum Jahresabschluss und im Konzernanhang erfolgen. Im Corporate Governance Bericht wird aber ein Verweis auf die individualisierte Offenlegung der Aufsichtsratsvergütung im Anhang zum Jahresabschluss und im Konzernanhang enthalten sein.

**Ziff. 7.1.2 Veröffentlichung Konzernabschluss, Zwischenberichte**

Der Empfehlung nach Ziff. 7.1.2 Satz 3 bezüglich Veröffentlichung des Konzernabschlusses innerhalb von 90 Tagen und der Zwischenberichte innerhalb von 45 Tagen wurde mittels Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft sowie der Deutschen Börse entsprochen, mit Ausnahme des Zwischenberichtes für das zweite Quartal des laufenden Geschäftsjahres, der mit Rücksicht auf die Sommerpause innerhalb von 60 Tagen veröffentlicht wurde. Der Vorstand wird die bisherige Praxis voraussichtlich auch in Zukunft weiterführen.



---

**Entsprechenserklärung 2006 nach § 161 AktG**

6/6

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ergänzend darauf hin, dass der zukunftsbezogene Teil der letzten Entsprechenserklärung vom November 2005, der noch auf den Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 2. Juni 2005 Bezug nimmt, konsequent befolgt wurde.

Stuttgart, im Dezember 2006

**AC-Service AG  
Aufsichtsrat und Vorstand**

AC-Service AG, WKN 511 000, ISIN DE000 511 000 1

Notiert im Prime Standard (geregelter Markt) der Frankfurter Wertpapierbörse